

Eheschliessung im slowakischen Recht¹

Formation of Marriage in the Slovak Law

Róbert Dobrovodský

Abstract: *The paper deals with the regulation of the formation of marriage in the Slovak family law. The author focuses on relationships between spouses which are created by a free decision of a man and a woman made in the form stipulated by the statute. He describes also in detail the prerequisites and conditions of the marriage formation, deals with void marriage and apparent marriage while reflecting the constitutional change which came into force on September 1st, 2014, where the definition of marriage is stipulated in the wording of the Constitution of the Slovak Republic.*

Key Words: *Family Law; Marriage; Formation of Marriage; Spouses; Kinship; Ancestors; Descendants; Minors; Insufficient Age; Mental Disorder; Apparent Marriage; Invalid Marriage; Non-marriage; Monogamy; Consensual Principle; Constitution of the Slovak Republic; the Slovak Republic.*

Abstrakt: *Der Aufsatz befasst sich mit der Regelung der Eheschliessung im slowakischen Familienrecht. Der Autor konzentriert sich auf die Beziehungen zwischen Ehepartnern, die durch eine freie Entscheidung eines Mannes und einer Frau in der gesetzlich vorgeschriebenen Form geschaffen werden. Er beschreibt auch ausführlich die Voraussetzungen und Bedingungen der Eheschliessung, geht auf Nichtehe und scheinbare Ehe ein und berücksichtigt zugleich die Verfassungsänderung, die am 1. September 2014 in die Kraft trat, wo die Definition der Ehe im Wortlaut der Verfassung der Slowakischen Republik festgelegt ist.*

Schlüsselwörter: *Familiengesetz; Ehe; Eheschliessung; Ehepartner; Verwandtschaft; Vorfahren; Nachkommenschaft; Minderjährige; Unzureichendes Alter; Psychische Störung; Behauptete/Scheinbare Ehe; Ungültige Ehe;*

¹ Dieser Aufsatz stellt einen Beitrag zum Projekt der Agentur APVV (Slovak Research and Development Agency) Nr. APVV-14-0061 „Die Erweiterung der sozialen Funktion des slowakischen Privatrechts bei der Anwendung von Grundsätzen des Europäischen Rechts“, im slowakischen Original „Rozširovanie sociálnej funkcie slovenského súkromného práva pri uplatňovaní zásad európskeho práva“, verantwortlicher Forscher doc. JUDr. Monika Jurčová, PhD., dar.

Nichtehe; Monogamie; Konsensualprinzip; Verfassung der Slowakischen Republik; Slowakische Republik.

Einführung

Knapp dreissigtausend Ehen werden in der Slowakei jedes Jahr neu geschlossen.² Die Ehe gewinnt damit noch einmal erheblich an Bedeutung. Wer miteinander die Ehe eingeht, verspricht sich nicht nur gegenseitige Treue, Achtung, Rücksicht und Beistand in allen Lebenslagen. Die künftigen Eheleute wählen mit der Ehe auch eine verbindliche, rechtlich abgesicherte Form des Zusammenlebens, die von slowakischer Verfassung besonders geschützt wird.

Legaldefinition der Ehe und Grundprinzipien des Eherechts

In der Slowakei gilt seit dem 11. Februar 2005 ein neues Familiengesetz. Das Gesetz Nr. 36/2005 Slg. hat das davor geltende Gesetz völlig ersetzt. Familiengesetz regelt eine *Legaldefinition* der Ehe als eine Verbindung zwischen Mann und Frau, die aufgrund ihres freiwilligen und freien Entschlusses, die Ehe schliessen zu wollen, entsteht.³ Obwohl das Familiengesetz alle Formen der Lebensformen respektiert,⁴ deklariert es in den Grundsätzen, dass die durch Ehe gegründete Familie die Grundzelle der Gesellschaft ist.⁵ Aus der Legaldefinition der Ehe ergibt sich die *Geschlechtsverschiedenheit der Eheschliessenden*.⁶ Eine Eheschliessung zwischen Partnern des gleichen Geschlechts kennt es nicht. Die Gleichheit des Geschlechts der Eheschliessenden wäre ein gravierender Verstoss gegen die elementaren Voraussetzungen der Eheschliessung. Das Familiengesetz misst einem solchen Sachverhalt keine Rechtswirkungen bei. Es handelt sich um eine *Nichtehe*.⁷ Die *Geschlechtsverschiedenheit der Eheschliessenden* wurde seit dem 1. September 2014 auch in der Verfassung verankert.⁸ Mit der Novelle der Verfassung wurde die Bindung des Gesetzgebers an die Fundamentalstruktur der Ehe verankert. Der Ge-

² Siehe Statistisches Jahrbuch 2016. Obyvatel'stvo a migrácia [Bevölkerung und Migration]. 08. 03. 2018. Statistisches Amt der Slowakischen Republik.

³ Siehe § 1 Abs. 1 des Familiengesetzes.

⁴ Siehe Artikel 2 zweiter Satz des Familiengesetzes.

⁵ Siehe Artikel 2 erster Satz des Familiengesetzes.

⁶ Siehe § 1 Abs. 2 des Familiengesetzes.

⁷ Siehe PAVELKOVÁ, B. *Zákon o rodine: Komentár* [Das Familiengesetz: Kommentar]. 2. vyd. Praha: C. H. Beck, 2013, S. 3. ISBN 978-80-89603-15-2.

⁸ Siehe die Novelle der Verfassung der Slowakischen Republik Nr. 161/2014 Slg.

setzgeber darf daher nicht die Ehe von oben verändern und damit die gesellschaftlichen Veränderungen vorwegnehmen.

Die gleichgeschlechtlichen Paare können in der Slowakei *keine Lebenspartnerschaft* begründen. Anders als aus der Ehe folgt aus der faktischen Lebenspartnerschaft *keine Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft*. Wohl aber geht das Gesetz davon aus, dass auch Lebenspartner regelmässig eine echte Lebensgemeinschaft begründen. Tun sie dies ausnahmsweise nicht, kann man von einer atypischen Lebenspartnerschaft sprechen. Schliesslich sind, natürlich, auch gleichgeschlechtliche Paare nicht daran gehindert, ohne Begründung einer Lebenspartnerschaft *rein tatsächlich* zusammenzuleben. Unter der ausserehelichen (eheähnlichen, nichtehelichen) Lebenspartnerschaft wird eine auf Dauer ausgerichtete Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft verstanden, die nach Wesen und Intensität der Beziehung zwischen miteinander verheirateten Personen nahekommmt.⁹ Durch Eingehung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft finden die Vorschriften des Familiengesetzes keine Anwendung. Das bedeutet aber nicht, dass Rechtsbeziehungen nicht begründet werden. Die anwendbaren Vorschriften sind insoweit eben die Regeln des allgemeinen Schuld- und Sachenrechts im Zivilgesetzbuch. Angewendet werden zum Beispiel die strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Zeugnisverweigerungsrechte.¹⁰

Zur *Fundamentalstruktur der Ehe* gehören jedenfalls folgende Prinzipien:

1. das Prinzip der Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheschliessenden;
2. das Prinzip des freien Zugangs;
3. das Konsensualprinzip;
4. die Monogamie (Verbot der Doppelehe);
5. die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft;
6. das grundsätzliche Bekenntnis zur Unauflöslichkeit, wobei Scheidung als Ausnahmefall gilt;¹¹

⁹ Vergleiche DOBROVODSKÝ, R., K. BOELE-WOELKI, Ch. MOL und E. van GELDER, eds. *European Family Law in Action: Volume 5: Informal Relationships*. 1st ed. Cambridge: Intersentia, 1168 S. European Family Law Series, no. 38. ISBN 978-1-78068-323-2; National Report: Slovakia, 2015.

¹⁰ Vergleiche ŠIMOŤEK, I. und D. MAŠLANYOVÁ. Trestnoprávne aspekty priestupkovejho konania [Strafrechtliche Aspekten des Verwaltungsstrafverfahrens]. In: *Verejná správa a priestupky*. Žilina: Eurokódex, 2016, S. 115 und ff. ISBN 978-80-8155-064-5.

¹¹ Zur Unauflöslichkeit der Ehe vergleiche LANCZOVÁ, I. Vintage je v móde: Odluka od stola a lože, ako inšpirácia pre de lege ferenda rozvodovú právnu úpravu v Slovenskej republi-

7. die grundsätzliche Anerkennung einer jedem staatlichen Zugriff entzogenen ehelichen Intimsphäre.

Verlöbnis

Das Familiengesetz regelt *kein Verlöbnis*. Es benützt die Legislativabkürzung nur im Zusammenhang mit Antrag auf Eheschliessung.¹² Slowakisches Recht versteht das Verlöbnis nicht als eine mit beschränkten Rechtswirkungen ausgestattete Vorstufe der Ehe. Das Verlöbnis bewirkt keinen Zwang zur Eheschliessung. Das Eheversprechen ist daher nicht einklagbar. Damit das Verlöbnis auch keinen indirekten Zwang auslöst, sind die Vereinbarungen, die der Bekräftigung des Verlöbnisses dienen, unzulässig. Für den Fall der Auflösung des Eheverlöbnisses, sind im Voraus getroffene Leistungsvereinbarungen, wie etwa Angeld, Reugeld und Vertragsstrafen, daher gemäss dem § 39 des Zivilgesetzbuches unwirksam.

Obwohl sich aus dem Verlöbnis direkt im Rahmen des Familiengesetzes keine rechtlichen Wirkungen ergeben, der Rechtslehre nach kann ein Verlobte für den Fall der Nichterfüllung des Verlöbnisses, wenn sein Verlobte ohne einen wichtigen Grund vom Verlöbnis zurücktritt, einen Schadenersatz fordern. Die rechtliche Grundlage wäre der *schadenrechtliche Tatbestand des sittenwidrigen Verhaltens*.¹³ Im konkreten Fall, als Schaden können zum Beispiel die mit der Erwartung der Eingehung der Ehe verbundenen Aufwendungen sein (zum Beispiel nutzlose Aufwendungen für die Hochzeitsfeier). Die Geschenkrückgabe kommt nach allgemeinem Schenkungsrecht¹⁴ in die Frage.

ke [Vintage is In: Separation from Bed and Board as a Possible Inspiration for de lege ferenda Legal Regulation of Divorce in the Slovak Republic]. *Justičná revue*. 2017, č. 11, S. 1364.

¹² Siehe § 1 Abs. 3 des Familiengesetzes.

¹³ Siehe § 424 des Zivilgesetzbuches, vergleiche NOVOTNÁ, M. Hodnota slušnosti premietnutá v deliktnej rovine inštitútu dobrých mravov [The Value of Equity Reflected in Tort Law Institute of Good Morals]. In: *Ethica et aequitas in iure*. Trnava: Typi Universitatis Tyrnaviensis, spoločné pracovisko Trnavskej univerzity a Vedy, vydavateľstva Slovenskej akadémie vied, 2017, S. 83-92. ISBN 978-80-568-0034-8.

¹⁴ Siehe § 630 des Zivilgesetzbuches. Vergleiche JURČOVÁ, M. Darovacia zmluva: Komentár k Občianskemu zákonníku [Schenkungsvertrag: Kommentar zum Zivilgesetzbuch] §§ 628 – 630. In: *Občiansky zákonník*. Praha: C. H. Beck, 2015, S. 2183-2221. ISBN 978-80-7400-597-8.

Eheschliessung

Das slowakische Familienrecht geht bei der Eheschliessung nicht von der *vertraglichen Konzeption* aus. Die vertragliche Konzeption hat der Gesetzgeber durch das Gesetz Nr. 265/1949 Slg. über Familienrecht verlassen¹⁵ und ihre Ablehnung hat er dann laut der Rechtslehre indirekt im Familiengesetz geäussert. Als Beispiel gilt es, dass die Willenserklärung nicht zwischen den Verlobten einander erfolgen kann, sondern sie ist an Standesbeamten gerichtet.

Um eine Ehe schliessen zu können, müssen die *Formvorschriften* beachtet werden, die bei einem gemeinsamen persönlichen Besuch auf einem Zivilstandesamt (Matrikelamt) von einem Zivilbeamten oder einem kirchlichen Organ vorgetragen werden. Die Verlobten haben ihre Personalien *mittels Urkunden* zu belegen¹⁶ und *persönlich* zu erklären, dass sie die Ehevoraussetzungen erfüllen.¹⁷ Lag eine frühere Ehe bevor, muss deren Auflösung nachgewiesen werden.¹⁸ Schliesslich kann die Behörde nach dem § 6 Abs. 6 des Familiengesetzes von der Vorlage von Urkunden absehen, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können. Die Beschaffung von Urkunden zum Nachweis der Ehfähigkeit, etwa aus dem Ausland, wird regelmässig mit einem gewissen Aufwand verbunden sein. Verlobte, deren Personalstatut¹⁹ nicht das slowakische Recht ist, haben seit dem Jahr 2011 keine Pflicht, eine Bestätigung ihrer Ehfähigkeit (Ehfähigkeitszeugnis) ihres Heimatstaats vorzulegen. Auch zwei Fremde verschiedener Staatsangehörigkeit, die in der Slowakei heiraten wollen, benötigen das Ehfähigkeitszeugnis aus beiden Heimatstaaten nicht mehr.

¹⁵ Vergleiche LACLAVÍKOVÁ, M. und A. ŠVECOVÁ. Kodifikačné snahy súkromného práva v dualistickom Uhorsku (s dôrazom na testamentárne a manželské majetkové právo) [Codification Efforts in the Area of Private Law in Hungary During the Dualism (in Consideration of the Testamentary Succession and the Marital Property Law)]. In: *Acta historico-iuridica Pilsnensia 2011*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2011, S. 153-180. ISBN 978-80-7380-354-4; und ŠVECOVÁ, A. The Institution of Marriage in Modern Times against the Background of the Dispute over the Separation of Jan Dubnietla and AlTheta Magyaryova. *Historický časopis*. 2016, vol. 64, no. 2, S. 231-248. ISSN 0018-2575.

¹⁶ Siehe § 6 Abs. 1 des Familiengesetzes.

¹⁷ Siehe § 6 Abs. 2 des Familiengesetzes.

¹⁸ Siehe § 6 Abs. 5 des Familiengesetzes.

¹⁹ Siehe BULLA, M. Koližné normy [Kollisionsnormen]. In: *Medzinárodné právo súkromné* [Internationales Privatrecht]. Bratislava: C. H. Beck, 2016, S. 101. ISBN 978-80-89603-43-5.

Für die *Form der Eheschliessung im Inland* sind gemäss dem § 20 des Gesetzes über das internationale Privatrecht und Prozessrecht die inländischen Formvorschriften massgeblich. Die Form einer Eheschliessung im Ausland ist nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen.

Die *Anwesenheit der Erklärenden* und die Notwendigkeit der persönlichen Abgabe sind aber keine absoluten Bedingungen der Eheschliessung. Slowakisches Recht ermöglicht aufgrund des Antrags einem Verlobten zu gestatten, sich bei der Erklärung der Eheschliessung vertreten zu lassen (*Trauung in Vertretung*). Abgesehen von der Möglichkeit der Trauung in Vertretung ist es zu erläutern, dass die Verlobten gemäss dem § 4 Abs. 1 des Familiengesetzes bei der Abgabe ihrer Eheversprechen *gleichzeitig anwesend* sein müssen. Damit ist es untersagt, dass die Verlobten ihre Ehekonsenserklärungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten einzeln, etwa nacheinander und/oder verschiedenen Standesbeamten gegenüber erklären.

Die Erklärungen können nicht unter *einer Bedingung oder Zeitbestimmung* abgegeben werden. Die Erklärung kann also weder an den Eintritt eines künftigen, ungewissen Ereignisses geknüpft werden, noch unter Bestimmung eines Anfangs- oder Endtermins abgegeben werden. Das entspricht der Regelung in dem § 1 Abs. 2 des Familiengesetzes „Zweck der Ehe ist Lebensgemeinschaft zu bilden“.

Die Ehe kann *standesamtlich* (Eheschliessung vor dem Zivilstandesamt – Matrikelamt) oder *kirchlich* geschlossen werden.²⁰ Beide Formen der Eheschliessung haben die gleichen Rechtswirkungen, und zwar *konstitutive* Wirkungen. In der Slowakei gibt es seit dem Jahr 1992 die *fakultative Zivilehe*. Eine, nur kirchliche Trauung hat neben den kirchenrechtlichen Folgen *auch bürgerlich-rechtliche Wirkungen*. Der Standesbeamte soll bei der Eheschliessung die Eheschliessenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschliessenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmässig verbundene Eheleute sind.

Die Ehe kommt zustande, wenn beide Verlobten vor der zuständigen Behörde, in Anwesenheit von *zwei Zeugen*, freiwillig und übereinstimmend erklären, dass sie miteinander die Ehe eingehen wollen. Die Abschlusserklärungen sind an *keine besondere Form* gebunden. Sie können

²⁰ Siehe § 2 des Familiengesetzes.

mündlich oder – persönliche Anwesenheit der Verlobten vorausgesetzt – schriftlich, ausdrücklich oder schlüssig (Kopfnicken) auch in fremder Sprache (mit Dolmetschen) erfolgen und sind wirksam, sofern sie den Anforderungen des Zivilgesetzbuches entsprechen.

Eheschliessung vor dem Zivilstandesamt (Matrikelamt)

Die Eheschliessung *vor dem Zivilstandesamt (Standesamt/Matrikelamt)* wird von den Eheschliessenden an dem Matrikelamt abgegeben, das für den Bezirk zuständig ist, in dem einer der Verlobten seinen Hauptwohnsitz hat.²¹ Die Nichteinhaltung der Zuständigkeit des Matrikelamtes sanktioniert das Familiengesetz strickt durch *Sanktion der Nichtehe*.²² Die Eheschliessenden haben die beabsichtigte Eheschliessung schriftlich mindestens sieben Tage vorher bei einem Matrikelamt anzumelden. Die Eheschliessung wird vor dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder vor einem beauftragten Abgeordneten der Abgeordnetenversammlung der Gemeinde oder der Stadt in der Anwesenheit eines Matrikelführers vorgenommen.²³ Nicht jede Gemeinde ist berechtigt, die Eheschliessung vorzunehmen, da nicht jede Gemeinde als ein Matrikelamt dient. Der Anhang zum Gesetz Nr. 154/1994 Slg. über Matrikeln zählt die Gemeinden, die als Matrikelamt dienen, aus. Das Matrikelamt kann die Eheschliessung vor einem anderen Matrikelamt oder an einem anderen geeigneten Ort zulassen (die sogenannte *Delegation*).²⁴ Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung mit der *Delegation*. Das Erfordernis der Eheschliessung „vor dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder vor einem beauftragten Abgeordneten der Abgeordnetenversammlung der Gemeinde oder der Stadt“, gemäss dem Familiengesetz, ist nicht eine blossе Förmlichkeit, sondern ein Wirksamkeitserfordernis. Dieses Erfordernis ist eine unabdingbare Voraussetzung für das rechtmässige Zustandekommen der Ehe. Die Nichteinhaltung sanktioniert das Familiengesetz strickt durch *Sanktion der Nichtehe*.²⁵

In das *Ehebuch* sind die Familiennamen und die Vornamen der Verlobten, ihr Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt, der Tag und der Ort der Eheschliessung, die Familiennamen und die Vornamen der Zeugen, sowie ihr Wohnort, die Erklärungen der Verlobten

²¹ Siehe § 4 Abs. 1 des Familiengesetzes.

²² Siehe § 17 Lit. c) des Familiengesetzes.

²³ Siehe § 4 Abs. 1 des Familiengesetzes.

²⁴ Siehe § 4 Abs. 2 des Familiengesetzes.

²⁵ Siehe § 17 Lit. c) des Familiengesetzes.

über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens durch einen Ehegatten einzutragen.²⁶

Kirchliche Eheschliessung

Bei der *kirchlichen Eheschliessung* wird die Erklärung vor der Person, die als Geistlicher einer registrierten Kirche oder einer religiösen Gemeinschaft tätig ist, abgegeben. Die Registrierung von Kirchen oder religiösen Gemeinschaften erfolgt gemäss dem Gesetz Nr. 308/1991 Slg. über Religionsfreiheit und über Stellung von Kirchen und religiösen Gemeinschaften und wird vom Kulturministerium durchgeführt.²⁷ Zurzeit gibt es in der Slowakei achtzehn registrierten Kirchen und religiösen Gemeinschaften.²⁸

Die kirchliche Eheschliessung findet in der Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort statt, der aufgrund der internen Vorschriften der Kirche oder der religiösen Gemeinschaft für religiöse Zeremonien oder Handlungen bestimmt wird.²⁹ Die Religionsgemeinschaft muss die Eheschliessung innerhalb von drei Werktagen dem zuständigen Standesamt anzeigen, das anschliessend die Heiratsurkunde ausstellt.³⁰ Ist die Erklärung vor der Person, die als Geistlicher einer nicht registrierten Kirche oder einer religiösen Gemeinschaft tätig ist, abgegeben, handelt es sich um eine Nichtehe.³¹

Erklärungen bei der Eheschliessung

Bei der Eheschliessung sollen die Verlobten zwei Arten der *Erklärungen* durchführen. *Erste Erklärung* ist die Erklärung, die öffentlich und feierlich in der Anwesenheit von zwei Zeugen durchgeführt wird, bei der die

²⁶ Siehe § 14 des Gesetzes Nr. 154/1994 Slg. über Matrikeln.

²⁷ Siehe MORAVČÍKOVÁ, M. Religion, Law, and Secular Principles in the Slovak Republic. In: *Religion and the Secular State*. [Madrid]: Universidad Complutense de Madrid, Servicio de Publicaciones de la Facultad de Derecho; Brigham Young University, The International Center for Law and Religion Studies, 2015, S. 641-655. ISBN 978-84-8481-162-6.

²⁸ Zum Beispiel Altkatholische Kirche, Evangelische Kirche A. B. und H. B., Griechisch-orientalische (orthodoxe) Kirche, Jehovas Zeugen in Österreich, Katholische Kirche, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), Neuapostolische Kirche, Bahá'í – Religionsgemeinschaft.

²⁹ Siehe § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Familiengesetzes.

³⁰ Siehe § 5 Abs. 4 des Familiengesetzes.

³¹ Siehe § 17 Lit. d) des Familiengesetzes.

Verlobten erklären, dass sie miteinander *die Ehe eingehen wollen*.³² Fehlt diese Erklärung, dann handelt es sich um eine Nichtehe.

Zweite Art der Erklärungen sind die Erklärungen gemäss dem § 6 Abs. 2 und Abs. 3 des Familiengesetzes. Es handelt sich um Erklärungen mit den *namensrechtlichen Folgen der Ehe*. Die Verlobten erklären bei der Eheschliessung vor einem Matrikelamt oder bei der kirchlichen Eheschliessung übereinstimmend, ob der Nachname eines der Verlobten ihr gemeinsamer Nachname wird, ob sie ihre bisherigen Nachnamen behalten werden oder ob der Nachname eines der Verlobten ihr gemeinsamer Nachname wird und der andere Verlobte zugleich als den zweiten Nachnamen seinen bisherigen Nachnamen anhängen wird. Wenn die Verlobten ihre bisherigen Nachnamen beibehalten, müssen sie übereinstimmend erklären, welcher der Nachnamen der Nachname ihrer gemeinsamen Kinder sein wird.³³

Ausser dies, die Verlobten erklären bei der Eheschliessung übereinstimmend, dass ihnen *keine Umstände* bekannt sind, die die Eheschliessung ausschliessen, und dass sie ihren Gesundheitszustand kennen.³⁴

Formen der Eheschliessung

Die Eheschliessung soll in *würdiger Form* erfolgen, im Rahmen von deren der Standesbeamte die Verlobten fragt, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Eheschliessungserklärungen der Verlobten müssen *unbedingt* und *unbefristet* sein. Das Familiengesetz regelt auch die Fälle, in denen die Ehe unter *besonderen Bedingungen* geschlossen wird. Dazu gehören:

- a) *Trauung in Lebensgefahr*;
- b) *Trauung in Vertretung*;
- c) *Trauung von slowakischen Staatsangehörigen im Ausland*.

Trauung in Lebensgefahr

Die Bestimmung des § 7 des Familiengesetzes ermöglicht die *Trauung in Lebensgefahr*, wenn das Leben eines der Verlobten direkt bedroht ist. In diesem Fall kann die Ehe vor einem beliebigen Matrikelamt oder an einem beliebigen geeigneten Ort geschlossen werden. Die Vorlage der ge-

³² Siehe § 2 zweiter Satz des Familiengesetzes.

³³ Siehe § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Familiengesetzes.

³⁴ Siehe § 6 Abs. 2 des Familiengesetzes.

setzlich geregelten Dokumente ist nicht notwendig.³⁵ Bei der Trauung in Lebensgefahr müssen aber die Verlobten erklären, dass ihnen keine Umstände bekannt sind, die die Eheschliessung ausschliessen.³⁶ Der Gesundheitszustand der Verlobten soll aber mit ihrer Beurteilungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese besondere Trauung kann man standesamtlich oder auch kirchlich durchführen.

Trauung in Vertretung

Die Ehe muss grundsätzlich persönlich geschlossen werden. Aufgrund des Antrags ist es einem der Verlobten gestatten, sich bei der Erklärung der Eheschliessung vertreten zu lassen. Aus dem Wortlaut des Familiengesetzes ergibt es sich, dass sich nur einer der Verlobten vertreten lassen darf und dass ein gemeinsamer Antrag begründet sein soll.³⁷ Ob der Antrag auf wichtigen Gründen gestützt sein soll, ist es aus dem Familiengesetz nicht zu entnehmen.³⁸ Aus dem Familiengesetz ergibt es sich, dass ein Anspruch auf Genehmigung der Trauung in Vertretung besteht. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich beglaubigt sein.³⁹ Auf die Vollmacht sind allgemeine Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Vertretung *subsidiär anwendbar*.⁴⁰ Zivilgesetzbuch bestimmt, dass bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts kann sich jedermann von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person vertreten lassen. Der Vollmachtgeber erteilt dem Vollmachtnehmer zu diesem Zweck eine Vollmacht, in der die Grenzen der Berechtigung des Vollmachtnehmers zu bestimmen sind.⁴¹ Handelt der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers in den Grenzen der Vertretungsmacht, entstehen dadurch Rechte und Pflichten unmittelbar dem Vollmachtgeber.⁴² Die Vollmacht erlischt: a) durch die Ausführung des Geschäfts, für welches sie erteilt wurde; b) wenn sie vom Vollmachtgeber widerrufen wird; c) wenn der Bevollmächtigte sie kündigt; oder d) wenn der Bevollmächtigte stirbt.⁴³ Die Vollmacht erlischt

³⁵ Siehe § 7 erster Satz des Familiengesetzes.

³⁶ Siehe § 7 zweiter Satz des Familiengesetzes.

³⁷ Siehe § 8 Abs. 1 erster Satz des Familiengesetzes.

³⁸ Siehe § 8 Abs. 1 zweiter Satz des Familiengesetzes.

³⁹ Siehe § 8 Abs. 1 dritter Satz des Familiengesetzes.

⁴⁰ Siehe § 22 des Zivilgesetzbuches. Vergleiche JURČOVÁ, M. Zastúpenie: Komentár k Občianskemu zákonníku [Vertretung: Kommentar zum Zivilgesetzbuch] §§ 22 – 33b. In: *Občiansky zákonník*. Praha: C. H. Beck, 2015, S. 153-208. ISBN 978-80-7400-597-8.

⁴¹ Siehe § 31 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches.

⁴² Siehe § 32 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches.

⁴³ Siehe § 33b Abs. 1 des Zivilgesetzbuches.

mit dem Tod des Vollmachtgebers, wenn sich aus ihrem Inhalt etwas anderes nicht ergibt.⁴⁴ Solange dem Bevollmächtigten der Widerruf der Vollmacht nicht bekannt ist, haben die von ihm geschlossenen Rechtsgeschäfte die gleichen Rechtsfolgen als wenn die Vollmacht noch andauern würde. Auf diese Bestimmung kann sich jedoch derjenige nicht berufen, der vom Widerruf der Vollmacht wusste oder wissen müssen hätte.⁴⁵

Sind die Bestimmungen des Familiengesetzes und des Zivilgesetzbuches nicht erfüllt, handelt es sich um eine *Nichtehe*.⁴⁶ Gemäss dem Familiengesetz muss in der Vollmacht insbesondere der andere Verlobte genau bezeichnet werden.⁴⁷ Der Vertreter kann nur eine volljährige, geschäftsfähige Person sein.⁴⁸ Er muss des gleichen Geschlechts wie der nicht anwesende Eheschliessende sein.⁴⁹ Die oben zitierte Bestimmung des Zivilgesetzbuches über den Widerruf der Vollmacht (§ 33b Abs. 4) als *lex generalis* ist durch die Bestimmung des § 8 Abs. 3 des Familiengesetzes als *lex specialis* gedrängt. Gemäss dem Familiengesetz reicht für die Wirksamkeit nicht nur der Empfang des Widerrufs beim Vertreter, sondern es muss auch der andere Verlobte darüber Kenntnis haben.⁵⁰

Trauung von slowakischen Staatsangehörigen im Ausland

Slowakische Staatsangehörige können im Ausland die Ehe laut dem § 3 des Familiengesetzes vor dem dafür zuständigen Organ der Slowakischen Republik (Botschaft/Generalkonsulat) schliessen (*Konsulartrauung*). Personenstandsfälle, das heisst, auch die Eheschliessung slowakischer Staatsbürger im Ausland, werden im Standesregister des Innenministeriums aufgrund eines Antrags eingetragen. Gemäss dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen gehören zu konsularischen Aufgaben auch standesamtliche Befugnisse.⁵¹

⁴⁴ Siehe § 33b Abs. 2 des Zivilgesetzbuches.

⁴⁵ Siehe § 33b Abs. 4 des Zivilgesetzbuches.

⁴⁶ Siehe § 8 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 17 Lit. f) des Familiengesetzes.

⁴⁷ Siehe § 8 Abs. 2 Lit. a) des Familiengesetzes.

⁴⁸ Siehe § 8 Abs. 4 erster Satz des Familiengesetzes.

⁴⁹ Siehe § 8 des Familiengesetzes.

⁵⁰ Siehe § 8 Abs. 3 des Familiengesetzes.

⁵¹ Vergleiche JANKUV, J. *Medzinárodné právo verejný: Druhá časť* [Internationales Völkerrecht]. 1. vyd. Plzeň: Vydatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2016. 463 S. ISBN 978-80-7380-597-5.

Materialrechtliche Voraussetzungen der Eheschliessung

Ehemündigkeit

Nur wer *ehemündig* ist, kann wirksam eine Ehe eingehen. Ehemündigkeit ist eine neben der Geschäftsfähigkeit erforderliche Ehevoraussetzung. Die Volljährigkeit muss im Zeitpunkt der Eheschliessung gegeben sein.⁵² Die Ehe kann nur von einer *voll geschäftsfähigen* Person geschlossen werden. Der Geschäftsunfähige kann nicht heiraten. Auch mit der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters kann solche Person eine Ehe nicht eingehen.

Die *Geschäftsfähigkeitsregeln des Zivilgesetzbuches* sind bei der Eheschliessung als beim Rechtsgeschäft *subsidiär anwendbar*. Die Geschäftsfähigkeit ist in dem „Allgemeinen Teil“ des Zivilgesetzbuches geregelt. Die Fähigkeit einer natürlichen Person, durch eigene Rechtsgeschäfte Rechte zu erwerben und Pflichten zu übernehmen (Geschäftsfähigkeit), entsteht im vollen Umfang mit der *Volljährigkeit*.⁵³ Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein. Vor der Vollen dung dieses Alters wird die Volljährigkeit nur durch Eheschliessung erworben. So erworbene Volljährigkeit geht weder durch die Beendigung der Ehe, noch durch ihre Aufhebung verloren.⁵⁴ Minderjährige sind nur zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte geschäftsfähig, die durch ihren Charakter der mentalen und emotionalen Entwicklung, die ihrem Alter entspricht, angemessen sind.⁵⁵ Ist eine natürliche Person wegen einer Störung der Geistestätigkeit, die nicht nur vorübergehend ist, gar nicht zur Vornahme von Rechtsgeschäften fähig, erklärt sie das Gericht für *geschäfts unfähig*. Obwohl das materielle Recht die *Geschäftsunfähigkeit* kennt, wurde seit dem 1. Juli 2016 durch das Gesetz Nr. 161/2015 Slg. Ausserstreitprozessrechtsordnung die Möglichkeit, eine natürliche Person für *geschäfts unfähig zu erklären, abgeschafft*.⁵⁶

Ist eine natürliche Person wegen einer Störung der Geistestätigkeit, die nicht nur vorübergehend ist, oder aufgrund eines übermässigen Konsums von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln oder Giften zur Vor-

⁵² Siehe § 11 Abs. 1 erster Satz des Familiengesetzes.

⁵³ Siehe § 8 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches.

⁵⁴ Siehe § 8 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches.

⁵⁵ Siehe § 9 des Zivilgesetzbuches.

⁵⁶ Siehe GEŠKOVÁ, K. Občianske právo procesné. In: *Úvod do štúdia práva* [Zivilprozessrecht: Einführung in die Rechtswissenschaften]. 1. vyd. Bratislava: Wolters Kluwer, 2016. 131 S. ISBN 978-80-8168-557-6.

nahme nur bestimmter Rechtsgeschäfte fähig, beschränkt das Gericht ihre *Geschäftsfähigkeit* und bestimmt den *Ausmass der Beschränkung* in seiner Entscheidung.⁵⁷ Das Gericht ändert oder hebt die Aberkennung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit auf, wenn Gründe, die sie bedingt haben, entfallen sind.⁵⁸ Mit dem Blick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Eheschliessungsfreiheit muss es in jedem Einzelfall geprüft werden, ob sich die jeweilige Störung auch auf den Bereich der Ehe erstreckt oder ob der Betroffene die nötige Einsicht in das Wesen der Ehe und die Tragweite der Eheschliessung besitzt und insoweit er zu einem freien Willensentschluss in der Lage ist (*Ehegeschäftsfähigkeit*).

Personen, denen die Geschäftsfähigkeit *gerichtlich aberkannt* wurde, können keine Ehe schliessen.⁵⁹ Ist die Geschäftsfähigkeit lediglich *beschränkt* worden, bedürfen sie zur Eheschliessung der *gerichtlichen Erlaubnis*.⁶⁰ Beim Vorliegen einer *Geisteskrankheit*, bei der noch keine gerichtliche Entscheidung über die Aberkennung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit vorliegt (eine solche aber erfolgen könnte), ist eine Eheschliessung grundsätzlich ausgeschlossen.⁶¹ Sie ist jedoch mit *gerichtlicher Erlaubnis möglich*, wenn die Geisteskrankheit lediglich eine *Beschränkung der Geschäftsfähigkeit* zur Folge hätte und wenn die Geisteskrankheit im *Einklang mit dem Zweck der Ehe* steht.⁶² Entscheidend sind die Einsicht in die Bedeutung der Ehe und die Freiheit des Willensentschlusses zur Eingehung der Ehe. Der Sinn der Ehe und die damit bewirkte Änderung im Leben müssen erkannt werden; nicht aber die rechtlichen Konsequenzen einer Ehe. Demgemäss kann trotz einer für einzelne oder mehrere Lebensbereiche *festgestellten (partiellen) Geschäftsunfähigkeit* des Betroffenen seine Ehegeschäftsfähigkeit zu bejahen sein. Im Falle der Aberkennung oder der Möglichkeit der Aberkennung der Geschäftsfähigkeit ist die *Ehe ungültig*. Die Ungültigkeit ist in diesem Fall von Amts wegen auszusprechen.⁶³ Beim Fehlen einer Erlaubnis ist die Ehe auch ungültig.⁶⁴ Bei einer Ehe, die ohne eine erforderliche Erlaubnis geschlossen worden ist, kann deren Ungültigkeit *nur* auf Antrag eines

⁵⁷ Siehe § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Zivilgesetzbuches.

⁵⁸ Siehe § 10 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches.

⁵⁹ Siehe § 12 Abs. 1 des Familiengesetzes.

⁶⁰ Siehe § 12 Abs. 2 des Familiengesetzes.

⁶¹ Siehe § 12 Abs. 3 erster Satz des Familiengesetzes.

⁶² Siehe § 12 Abs. 3 zweiter Satz des Familiengesetzes.

⁶³ Siehe § 12 Abs. 4 des Familiengesetzes.

⁶⁴ Siehe § 12 Abs. 4 des Familiengesetzes.

Ehegatten erklärt werden.⁶⁵ Das Gericht spricht die Ungültigkeit im Falle, dass der gesundheitliche Zustand später im Einklang mit dem Zweck der Ehe ist, nicht aus. Damit wird die Ehe auch völlig gültig.⁶⁶

Am 4. und 5. April 2016 wurde die Slowakei auf die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Der *UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities)* veröffentlichte Handlungsempfehlungen und kritisierte die oben zitierte slowakische Rechtslage (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 des Familiengesetzes), gemäss welcher eine Eheschliessung mit gerichtlicher *Erlaubnis möglich* ist.⁶⁷

Die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit

Ausnahmsweise kann das Gericht einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, aufgrund eines Antrags die *Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit* erteilen.⁶⁸ Die Eheschliessung ist zu erlauben, falls dies dem *gesellschaftlichen Zweck der Ehe dient*, falls die Verlobten mental und physisch reif genug sind, um in einer Ehe anständig leben zu können. Es ist zu erwarten, dass die Verlobten in der Lage sind, in Zukunft eine harmonische und dauerhafte Lebensgemeinschaft zu bilden. Für den künftigen Partner muss vielmehr die für eine Ehe erforderliche Reife erkennbar sein und insoweit muss vom Minderjährigen die Tragweite des Heiratsentschlusses erfasst werden. Das Gericht hat zu prüfen, ob eine echte wechselseitige Bindung zwischen den Verlobten besteht, ob sie die mit einer Ehe verbundenen Pflichten übernehmen können und wollen, ob die notwendigen wirtschaftlichen Grundlagen für eine Ehe gegeben sind und ob eine geordnete Erziehung eines erwarteten Kindes gewährleistet erscheint.⁶⁹ Die Befreiung ist zu versagen, wenn nach den gesamten Umständen die beabsichtigte Ehe dem wohlverstandenen Interesse des Minderjährigen nicht entspricht. Der Heiratswunsch muss aus dem eigenen inneren Antrieb der Verlobten entspringen und darf nicht nur auf dem Einfluss des sozialen Umfelds, zum Beispiel Drängen der El-

⁶⁵ Siehe § 12 Abs. 5 erster Satz des Familiengesetzes.

⁶⁶ Siehe § 12 Abs. 5 zweiter Satz des Familiengesetzes.

⁶⁷ Siehe Committee on the Rights of Persons with Disabilities: *Concluding observations on the initial report of Slovakia*. CRPD/C/SVK/CO/1 [online]. Zugänglich auf: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fSVK%2fCO%2f1&Lang=en.

⁶⁸ Siehe § 11 Abs. 1 zweiter Satz des Familiengesetzes.

⁶⁹ Vergleiche PAVELKOVÁ, B. *Zákon o rodine: Komentár* [Das Familiengesetz: Kommentar]. 2. vyd. Praha: C. H. Beck, 2013, S. 41. ISBN 978-80-89603-15-2.

tern, oder der wirtschaftlichen Überlegungen beruhen. Der Amtsermittlungsgrundsatz⁷⁰ und die Aufklärungspflicht gebieten, auch den anderen Verlobten persönlich anzuhören. Die Befreiung wurde früher fast ausschliesslich beantragt, weil die Verlobte ein Kind erwartet oder geboren hat und dieses in einer Ehe aufwachsen sollte. Die *bestehende Schwangerschaft* als automatischer Grund der Befreiung wurde von höchstrichterlicher Rechtsprechung kritisiert.⁷¹ Das Verfahren über die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit ist in dem § 87 ff des Gesetzes Nr. 161/2015 Slg. Ausserstreitprozessrechtsordnung⁷² geregelt. Die Befreiung ist, wie es sich aus dem Wortlaut der Ausserstreitprozessrechtsordnung ergibt, nicht allgemein, sondern nur für die Ehe mit einem *bestimmten Partner* zu erteilen.⁷³ Das heisst, im Urteil, mit dem die Eheschliessung zugelassen wird, muss auch die genaue Bezeichnung der Person, mit der die Ehe geschlossen wird, angegeben werden. Kommt die beabsichtigte Ehe nicht zustande und will der Betreffende vor dem Erreichen der Volljährigkeit die Ehe mit einem anderen Partner eingehen, so muss er erneut eine Befreiung beantragen. Vor der Entscheidung ist der Minderjährige persönlich⁷⁴ und auf Wunsch ohne die Anwesenheit von anderen Personen zu hören.⁷⁵ Gesetzliche Vertreter sind *zwingend Beteiligte* des Verfahrens.⁷⁶ Der gesetzliche Vertreter oder ein sonstiger Inhaber der Personensorge *kann nicht* im Verfahren der Befreiung widersprechen. Die Antragstellung für die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit, sowie auch die Eheschliessung erfordert *auch keine Mitwirkung des ge-*

⁷⁰ Siehe Artikel 5 der Ausserstreitprozessrechtsordnung.

⁷¹ Siehe Sammlung der Rechtsprechungen des Obersten Gerichtshofs der Tschechoslowakischen Republik Nr. R 30/1976 S. 207-208; dazu vergleiche auch GEŠKOVÁ, K. *Dôkazná povinnosť: Vykonávanie dôkazov: §§ 120 – 124*. In: *Občiansky súdny poriadok: 1. diel* [Beweislast und Beweiserhebung im Zivilprozess]. Praha: C. H. Beck, 2012, S. 426-448. ISBN 978-80-7400-406-3.

⁷² Zu den Angelegenheiten in der Ausserstreitgerichtsbarkeit zählen vor allem Familien- und Nachlasssachen wie auch Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftssachen.

⁷³ Vergleiche SMYČKOVÁ, R. und M. FILO. *Civilné mimosporové konanie: Konania v niektorých statusových veciach fyzických osôb* [Ausserstreitprozess]. Bratislava: C. H. Beck, 2016, S. 68 und 134. ISBN 978-80-89603-48-0.

⁷⁴ Siehe § 38 der Ausserstreitprozessrechtsordnung.

⁷⁵ Siehe § 90 der Ausserstreitprozessrechtsordnung.

⁷⁶ Siehe § 89 der Ausserstreitprozessrechtsordnung; ausführlicher zum Institut der zwingend Beteiligten vergleiche GEŠKOVÁ, K. und R. ŠORL. *Postavenie a zmysel inštitútu vedľajšieho účastníka v civilnom procese a jeho vývojové premeny* [Die Stellung und Funktion des Instituts der zwingend Beteiligten im Zivilprozess und dessen Entwicklung]. *Justičná revue*. 2005, roč. 57, č. 8-9, S. 1023-1045. ISSN 1335-6461.

setzlichen Vertreters.⁷⁷ Der Minderjährige ist im Verfahren verfahrensfähig.⁷⁸

Erteilt das Gericht die Befreiung, so bedarf der Antragsteller zur Eheschliessung nicht mehr der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Inhabers der Personensorge. Der Minderjährige *ist dann ehemündig*. Gemäss dem Zivilgesetzbuch ist der Minderjährige durch die Eheschliessung auch *voll geschäftsfähig*, da die Volljährigkeit mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintritt. Vor der Vollendung dieses Alters wird die Volljährigkeit nur durch die Eheschliessung erworben. So erworbene Volljährigkeit geht weder durch eine Beendigung der Ehe, noch durch ihre Aufhebung verloren.⁷⁹ Gegen die Entscheidung (den Urteil) findet eine Berufung statt. Berufungsberechtigt sind alle Verfahrensbeteiligte.

Schliesst ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Ehe, die Ungültigkeit wird von *Amts wegen durch ein Gericht* festgestellt.⁸⁰ Die Ehe wird jedoch *nachträglich gültig*, wenn der minderjährige Ehegatte volljährig wird oder die Ehefrau nach der Eheschliessung schwanger wird.⁸¹ Die Ungültigkeit kann dann nicht mehr ausgesprochen werden.

Eheverbote: Nichtehe oder ungültige Ehe

Das Familiengesetz regelt in den §§ 9 bis 17 die Eheverbote. Je nach *Schwere des Verstosses* liegt eine *Nichtehe* oder eine *ungültige Ehe* vor. Eine ungültige Ehe ist – im Gegensatz zur Nichtehe – keine absolut unwirksame, sondern (nur) eine vernichtbare Ehe. Eine *ungültige Ehe* setzt daher eine bestehende Ehe voraus, deren Ungültigkeit mit einer Klage geltend gemacht werden muss. Mit der Rechtskraft des Ungültigkeitsturteils wird die Ehe, die bis dahin nicht nur den äusseren Schein einer Ehe vermittelt, sondern voll wirksam ist,⁸² *ex tunc beseitigt*. Die §§ 9 bis 16 des Familiengesetzes stellen grundsätzlich eine taxative Aufzählung aller in die Frage kommenden *Eheungültigkeitsgründe* dar. Die Eheungültigkeitsgründe *verjähren nicht* und für die Eheungültigkeitsklage sieht

⁷⁷ Siehe § 89 der Ausserstreitprozessrechtsordnung.

⁷⁸ Siehe § 88 der Ausserstreitprozessrechtsordnung.

⁷⁹ Siehe § 8 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches.

⁸⁰ Siehe § 11 Abs. 1 zweiter Satz und dritter Satz des Familiengesetzes.

⁸¹ Siehe § 11 Abs. 2 des Familiengesetzes.

⁸² Siehe § 16 Abs. 1 des Familiengesetzes.

das Gesetz keine Befristung⁸³ vor; doch kann diese Klage nicht mehr erhoben werden, wenn beide Ehegatten verstorben sind.⁸⁴

Die *Nichtehe* ist absolut unwirksam und bewirkt keine rechtlichen Bindungen. Die Nichtehe kann nicht, etwa durch ein langes Zusammenleben der Partner, geheilt werden; sie bewirkt keine rechtlichen Bindungen zwischen den Beteiligten und begründet sie auch nicht. Die Ungültigkeitserklärung einer Nichtehe ist ausgeschlossen und auf das Vorliegen einer blossen Nichtehe kann sich jeder berufen. Die Gründe, wann es sich um eine *Nichtehe* handelt, sind in der Bestimmung des § 17 des Familiengesetzes abschliessend aufgezählt. Eine Nichtehe liegt vor, wenn irgendeine der elementaren Voraussetzungen der Eheschliessung nicht erfüllt wird: als Beispiel gilt es, dass einer der Ehegatten durch physische *Gewalt (Drohung) zur Eheschliessung* gezwungen worden ist.⁸⁵ Eine Drohung ist laut des § 17 Lit. a) jede von einer bestimmten Person an eine andere bestimmte Person gerichtete Ankündigung irgendeines körperlichen, psychischen, vermögensrechtlichen oder gesellschaftlichen Übels im weitesten Sinn. Da der freie Willensentschluss des Verlobten gewährleistet werden soll, genügt es, dass der Bedrohte den angekündigten Schritt subjektiv als Übel empfindet. Die Drohung muss für die Eheschliessung kausal sein – was dann zutrifft, wenn die Ehe ohne Drohung nicht eingegangen worden wäre. Eine Nichtehe liegt vor, wenn der Ehegatte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat⁸⁶ oder wenn bestimmte, abschliessend aufgezählte Verfahrensvorschriften, insbesondere bei einer kirchlichen Trauung⁸⁷ und bei einer etwaigen Vertretung, nicht eingehalten worden sind. Die gerichtliche Feststellung hat lediglich einen deklaratorischen Charakter. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen.

Wird die Ehe trotz des Fehlens einer der genannten übrigen Voraussetzungen geschlossen, ist sie *ungültig*. Sie wird jedoch solange als gültig betrachtet, bis sie das Gericht für ungültig erklärt. Ausser im Falle der Eheschliessung in der Verwandtschaft und der Schliessung von Doppel-ehe, ist die gerichtliche Ungültigkeitserklärung jedoch nicht mehr möglich, wenn die Ehe aufgelöst worden ist.⁸⁸ Ist eine Ehe für ungültig erklärt

⁸³ Dies gilt nicht für den Fall der Willensmängel.

⁸⁴ Siehe § 15 Abs. 1 des Familiengesetzes.

⁸⁵ Siehe § 17 Lit. a) des Familiengesetzes.

⁸⁶ Siehe § 17 Lit. b) des Familiengesetzes.

⁸⁷ Siehe § 17 Lit. c) und Lit. d) des Familiengesetzes.

⁸⁸ Siehe § 13 Abs. 2 erster Satz des Familiengesetzes.

worden, gilt sie als nicht geschlossen.⁸⁹ Für die Rechte und Pflichten der Ehegatten bezüglich ihres Vermögens und der gemeinsamen Kinder gelten die Vorschriften für *geschiedene Ehegatten sinngemäss*.⁹⁰

Verwandtschaft

Die *Verwandte* in gerader Linie und Geschwister dürfen keine Ehe miteinander eingehen.⁹¹ Das Eheverbot besteht zwischen den Verwandten in gerader Linie und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern. Gleichgültig ist, ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Massgeblich ist allein das objektive Vorliegen des verbotenen Verwandtschaftsverhältnisses. Auf die Kenntnis der Verlobten über das Vorliegen des Eheverbots kommt es nicht an.

Insoweit entspricht es der Strafbarkeit des Beischlafs zwischen nahen Verwandten.⁹² Das Eheverbot besteht als Verbot wegen der Blutsverwandtschaft ferner weiter, wenn die Verwandtschaft im Rechtssinne durch Adoption erlöschen wird. Im Falle einer Adoption entsteht eine Verwandtschaft zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten und seinen Verwandten.⁹³ Daher gelten die gleichen Grundsätze. Eine Befreiung von diesem Eheverbot gibt es nicht. Ehen mit oder zwischen den Verwandten sind *unheilbar nichtig*.

Nicht mehr verboten ist die Ehe zwischen Verschwägerten in gerader Linie, also etwa zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, Stiefvater und Stieftochter.

Verbot der Doppelhe

Der zentrale Grundsatz der Monogamie in slowakischem Familiengesetzbuch enthält § 9 Abs. 1 das *Verbot der Doppelhe*. Das Verbot der *Doppelhe* verbietet, mit einem verheirateten Mann oder einer verheirateten Frau eine Ehe zu schliessen. Die Eingehung in die Doppelhe ist strafbar.⁹⁴ Da das slowakische Recht keine Regelung der eingetragenen Lebenspartnerschaft kennt, bezieht sich der Grundsatz der Monogamie nur auf die Ehe. Dieses Eheverbot soll verhindern, dass eine, in aufrechter

⁸⁹ Siehe § 16 Abs. 1 des Familiengesetzes.

⁹⁰ Siehe § 16 Abs. 2 des Familiengesetzes.

⁹¹ Siehe § 10 des Familiengesetzes.

⁹² Siehe § 203 des Strafgesetzbuches.

⁹³ Siehe § 10 erster Satz des Familiengesetzes.

⁹⁴ Siehe § 204 des Strafgesetzbuches.

Ehe lebende Person eine weitere Ehe eingeht, bevor die erste Ehe für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist. Ob die erste oder zweite (weitere) Ehe im Inland oder im Ausland geschlossen wird, spielt es grundsätzlich keine Rolle, doch besteht das Ehehindernis nur dann, wenn es sich jeweils um für den slowakischen Rechtsbereich wirksame Eheschliessungen handelt. Da die Ungültigkeit an den rein objektiven Tatbestandskriterien einer verbotenen Doppelehe anknüpft, kommt es auch auf die Gut- oder Schlechtgläubigkeit der Ehegatten nicht an. Die Ungültigkeit einer solchen Ehe hat das Gericht von Amts wegen auszusprechen, und das auch wenn die Ehe aufgelöst worden ist.⁹⁵ Die weitere Ehe wird jedoch mit einer *ex nunc* Wirkung gültig, sobald die frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist. Die Ungültigkeit der zweiten Ehe kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgesprochen werden.

Willensmängel

Gemäss dem § 37 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches, das Rechtsgeschäft ist *frei und ernsthaft, bestimmt und verständlich vorzunehmen*, ansonsten ist es nichtig. Das Familiengesetz verweist auf⁹⁶ die oben, im Privatrecht genannte allgemeine Bestimmung der Nichtigkeit (Ungültigkeit) des Rechtsgeschäftes. Im Falle, dass die Eheschliessungserklärung nicht frei und ernsthaft, bestimmt und verständlich vorgenommen ist, gilt die *Ehe als ungültig*. Die Ungültigkeit kann auf Antrag eines jeden Ehegattens gerichtlich festgestellt werden. Der Antrag ist *nur innerhalb eines Jahres* nach der Erlangung der Kenntnis von den entscheidenden Tatsachen möglich.⁹⁷ Für die Ungültigkeitserklärung der Ehe nach dem § 14 Abs. 1 des Familiengesetzes gelten grundsätzlich, namentlich für den Zeitpunkt, zu dem der Willensmangel vorliegen muss, sowie für dessen Kausalität und objektive, eherechtliche Relevanz, dieselben Anforderungen wie nach dem Zivilgesetzbuch.

Es könnten die Fälle eines *Irrtums* (zum Beispiel, wenn ein Ehegatte bei der Eheschliessung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschliessung handelt) oder einer *arglistigen Täuschung* sein. Slowakisches Familiengesetz kennt keinen Tatbestand einer *Scheinehe*. Das Eingehen und die Vermittlung einer Aufenthaltsehe stellen gemäss dem Fremden-gesetz einen Verwaltungsstraftatbestand dar.

⁹⁵ Siehe § 13 Abs. 2 erster Satz des Familiengesetzes.

⁹⁶ Siehe § 14 Abs. 1 des Familiengesetzes.

⁹⁷ Siehe § 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Familiengesetzes.

Fazit

Die Europäische Menschenrechtskonvention definiert in ihrem Artikel 12 Abs. 1 das Recht auf eine Eheschliessung, wie folgt: „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach *den innerstaatlichen Gesetzen*, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“ Wir vertreten die Meinung, dass das slowakische Familiengesetz völlig dem Niveau der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht und den Menschen das Recht auf eine Eheschliessung im breiten Ausmass ermöglicht.

Literaturverzeichnis

- BULLA, M. Kolízne normy [Kollisionsnormen]. In: *Medzinárodné právo súkromné* [Internationales Privatrecht]. Bratislava: C. H. Beck, 2016, S. 101-151. ISBN 978-80-89603-43-5.
- DOBROVODSKÝ, R., K. BOELE-WOELKI, Ch. MOL und E. van GELDER, eds. *European Family Law in Action: Volume 5: Informal Relationships*. 1st ed. Cambridge: Intersentia, 1168 S. European Family Law Series, no. 38. ISBN 978-1-78068-323-2.
- GEŠKOVÁ, K. und R. ŠORL. Postavenie a zmysel inštitútu vedľajšieho účastníka v civilnom procese a jeho vývojové premeny [Die Stellung und Funktion des Instituts der zwingend Beteiligten im Zivilprozess und dessen Entwicklung]. *Justičná revue*. 2005, roč. 57, č. 8-9, S. 1023-1045. ISSN 1335-6461.
- GEŠKOVÁ, K. Dôkazná povinnosť: Vykonávanie dôkazov: §§ 120 – 124. In: *Občiansky súdny poriadok: 1. diel* [Beweislast und Beweiserhebung im Zivilprozess]. Praha: C. H. Beck, 2012, S. 426-448. ISBN 978-80-7400-406-3.
- GEŠKOVÁ, K. Občianske právo procesné. In: *Úvod do štúdia práva* [Zivilprozessrecht: Einführung in die Rechtswissenschaften]. 1. vyd. Bratislava: Wolters Kluwer, 2016. 131 S. ISBN 978-80-8168-557-6.
- JANKUV, J. *Medzinárodné právo verejné: Druhá časť* [Internationales Völkerrecht]. 1. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2016. 463 S. ISBN 978-80-7380-597-5.
- JURČOVÁ, M. Darovacia zmluva: Komentár k Občianskemu zákonníku [Schenkungsvertrag: Kommentar zum Zivilgesetzbuch] §§ 628 – 630.

- In: *Občiansky zákonník*. Praha: C. H. Beck, 2015, S. 2183-2221. ISBN 978-80-7400-597-8.
- JURČOVÁ, M. Zastúpenie: Komentár k Občianskemu zákonníku [Vertretung: Kommentar zum Zivilgesetzbuch] §§ 22 – 33b. In: *Občiansky zákonník*. Praha: C. H. Beck, 2015, S. 153-208. ISBN 978-80-7400-597-8.
- LACLAVÍKOVÁ, M. und A. ŠVECOVÁ. Kodifikačné snahy súkromného práva v dualistickom Uhorsku (s dôrazom na testamentárne a manželské majetkové právo) [Codification Efforts in the Area of Private Law in Hungary during the Dualism (in Consideration of the Testamentary Succession and the Marital Property Law)]. In: *Acta historico-iuridica Pilsnensia 2011*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2011, S. 153-180. ISBN 978-80-7380-354-4.
- LANCZOVÁ, I. Vintage je v móde: Odluka od stola a lože, ako inšpirácia pre de lege ferenda rozvodovú právnu úpravu v Slovenskej republike [Vintage is In: Separation from Bed and Board as a Possible Inspiration for de lege ferenda Legal Regulation of Divorce in the Slovak Republic]. *Justičná revue*. 2017, č. 11, S. 1364.
- MORAVČÍKOVÁ, M. Religion, Law, and Secular Principles in the Slovak Republic. In: *Religion and the Secular State*. [Madrid]: Universidad Complutense de Madrid, Servicio de Publicaciones de la Facultad de Derecho; Brigham Young University, The International Center for Law and Religion Studies, 2015, S. 641-655. ISBN 978-84-8481-162-6.
- NOVOTNÁ, M. Hodnota slušnosti premietnutá v deliktnoprávnej rovine inštitútu dobrých mravov [The Value of Equity Reflected in Tort Law Institute of Good Morals]. In: *Ethica et aequitas in iure*. Trnava: Typi Universitatis Tyrnaviensis, spoločné pracovisko Trnavskej univerzity a Vedy, vydavateľstva Slovenskej akadémie vied, 2017, S. 83-92. ISBN 978-80-568-0034-8.
- PAVELKOVÁ, B. *Zákon o rodine: Komentár* [Das Familiengesetz: Kommentar]. 2. vyd. Praha: C. H. Beck, 2013. 658 S. ISBN 978-80-89603-15-2.
- SMYČKOVÁ, R. und M. FILO. *Civilné mimosporové konanie: Konania v niektorých statusových veciach fyzických osôb* [Ausserstreitprozess]. Bratislava: C. H. Beck, 2016. 140 S. ISBN 978-80-89603-48-0.

- ŠIMOVČEK, I. und D. MAŠLANYOVÁ. Trestnoprávne aspekty priestupkového konania [Strafrechtliche Aspekte des Verwaltungsstrafverfahrens]. In: *Verejná správa a priestupky*. Žilina: Eurokódex, 2016, S. 115-128. ISBN 978-80-8155-064-5.
- ŠVECOVÁ, A. The Institution of Marriage in Modern Times against the Background of the Dispute over the Separation of Jan Dubnielca and AlTheta Magyaryova. *Historický časopis*. 2016, vol. 64, no. 2, S. 231-248. ISSN 0018-2575.

JUDr. Róbert Dobrovodský, PhD., LL.M.

Juristische Fakultät
Trnavaer Universität in Trnava
Kollárova 10
917 01 Trnava
Slowakische Republik
robert.dobrovodsky@yahoo.de